|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
|  |  |

**Anregungen / Hinweise zu:**

**Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet**

**„Ilme“**

**oder:**

**„Selter und Nollenberg“**

Sehr geehrte Mitglieder,

im Rahmen der aktuell geplanten Festsetzung der FFH-Gebiete „Ilme“ und „Selter und Nollenberg“ durch den Landkreis Northeim geben wir Ihnen auf vielfachen Wunsch aus der Infoveranstaltung im Hotel Panorama vom 02.07.2020 wie auch zahlreicher Anfragen in der Geschäftsstelle Hinweise zum weiteren Vorgehen:

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung bei den örtlichen Kommunen wie auch im Internet unter:

[www.landkreis-northeim.de/beteiligungsverfahren](http://www.landkreis-northeim.de/beteiligungsverfahren)

können die Unterlagen (Verordnungsentwurf wie auch Verordnungskarten) eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, mittels schriftlicher Stellungnahme Bedenken, Einwände, Anregungen, usw. zum Verfahren vorzutragen.

**Achtung Stellungnahmefrist:**

**Mittwoch, 22.07.2020!**

Dabei ist es angeraten, **zahlreich von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch zu machen**, um auch die erhebliche Betroffenheit sichtbar zu machen. Neben der Stellungnahme, die wir als Ihr Verband abgeben werden, kommt es auch auf Ihre Schreiben an, die authentisch, persönlich und betriebsindividuell zugeschnitten die Problematiken durchaus aus verschiedenen Sichtweisen darstellen.

Die schriftliche Stellungnahme ist an folgende Adresse zu richten:

Landkreis Northeim

Fachbereich 44

- Regionalplanung und Umweltschutz -

Medenheimer Straße 6/8

37154 Northeim

oder per E-Mail an:

naturschutz@landkreis-northeim.de

Betreff

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Ilme“ oder: „Selter und Nollenberg“

**„Bausteine“**

Einleitung (Beispiel)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Northeim plant die Festsetzung des Naturschutzgebietes Ilme / Selter und Nollenberg. Davon bin ich als Landwirt / Forstwirt / Jagdgenossenschaft / Jäger / Fischereirechtsinhaber / auch als Bürger der Ortschaft xx betroffen.

Ich trage zum Verordnungsentwurf folgende Einwendungen / Bedenken / Anregungen vor:

Ggfs. Betriebsbeschreibung und Betroffenheit

Ich bewirtschafte in xx einen landwirtschaftlichen Betrieb als [Betriebstyp, z.B. Futterbau-Milchviehbetrieb, Ackerbaubetrieb, …]

Die Flächenausstattung umfasst eine Fläche von ….. ha LF, davon sind

…. ha Ackerland und …. ha Grünland,

sowie … ha Forstfläche.

Davon liegen …. ha Ackerland und …. ha Grünland und … ha Forstfläche im geplanten Schutzgebiet

Damit bin ich in meiner Betriebsbewirtschaftung nicht unerheblich / erheblich betroffen.

[evt. Bezug nehmen auf die Bewirtschaftung des Ackerlandes bzw. des Grünlandes im geplanten NSG / z.B. als Viehbetrieb auf intensive Nutzung angewiesen sein [+ nähere Beschreibung]]

Ggfs. Auflistung betroffener Flurstücke, entweder als Aufreihung oder tabellarisch:

Betroffenheit als Eigentümer / Pächter der nachfolgenden Grundstücke

Dabei evt. auch darstellen, (wenn nach Prüfung ersichtlich)

- dass in der Karte falsche „Kartierung“ abgebildet ist,

- der Lebensraumtyp nicht zutreffend ist / sein kann,

 mit der Bitte um Korrektur!

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur-Nr. | Flurstücks-Nr. | Nutzung | sonstiges |
| 1 |  |  |  |  |  |
| 2 |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  | (z.B.: im Kataster / in der Karte dargestellte Nutzung Grünland existiert nicht mehr / ist falsch dargestellt ) |
|  |  |  |  |  | Ggfs. Bauland |
|  |  |  |  |  |  |

1. Schlussfolgerung

Ich wende mich gegen die Festsetzung als Naturschutzgebiet, weil …

Ich halte die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet für ausreichend.

- ich bin durch die Betroffenheit in der wirtschaftlichen Existenz gefährdet

[Begründung]

- eher auf „Freiwilligkeit“ / Vertragsnaturschutz zu setzen

Agrarumwelmaßnahmen (AUM): im Betrieb werden bereits entsprechende
Maßnahmen (bitte Umfang und Art beschreiben) umgesetzt,

mit dem Niedersächsischen Weg und der daraus folgenden Gesetzgebung
werden bereits wesentliche Ziele auch für das geplante Naturschutzgebiet erreichbar sein;

- [Beschreibung von Umweltleistungen / Maßnahmen, die mit dazu beigetragen
 haben, dass das Gebiet sich positiv z.B. hinsichtlich Landschaftsbild und
 Gewässerqualität entwickelt hat:

- Betrieb setzt bereits seit x Jahren / seit langem extensive Bewirtschaftung um
 [Bewirtschaftungsart beschreiben];

Gewässerrandstreifen

Ich wende mich gegen die Festsetzung eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens, da eine derartig großzügige Breite unverhältnismäßig ist. Sie ist deutlich zu reduzieren. In einem Bereich von 1m Randstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante, sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben bereits jetzt weder Düngung noch Pflanzenschutz erlaubt.

Im Rahmen der Vorgaben der Düngeverordnung beträgt der Mindestabstand sogar 4 m und nur mit entsprechender moderner Technik darf dieser Abstand verringert werden. Beim Pflanzenschutz verhält es sich ähnlich: ohne abdriftmindernde Technik wäre ein Abstand von 20 m einzuhalten.

Grünlandflächen

Betrifft Günlandbereiche, die bestimmten Lebensraumtypen zugeordnet sind:

Problematik Zufütterung:

im Notfall muss die Zufütterung während der Vegetationsperiode und auch ohne Anzeigepflicht möglich sein,

Problematik: „Null“-N-Düngung

extensiv ist nicht gleichzusetzen mit einer „Null“-N-Düngung, damit droht im Zeitablauf die Aushagerung von Flächen und damit eine erhebliche Einschränkung der Bewirtschaftung bis zur Aufgabe der Flächen.

Es kann nicht im Naturschutzsinne sein, dass dann, verbunden mit erheblichen finanziellen Mitteln, z.B. Bauhöfe die „Offenhaltung“ der Flächen vornehmen müssen.

Dränagen: was heißt „rechtmäßig“? (vorhandene Dränagen müssen Bestandschutz erhalten)

Viehunterstände in ortsüblicher Bauweise müssen als genehmigungsfreie Anlagen auch weiterhin errichtet werden können.

Forstflächen

Von der Unterschutzstellung ist auch (mein) Privatwald betroffen. Ich befürworte die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebietsverordnung. Mit Verweis auf die Landtagsdrucksache 17/6204 – Pkt. 1 – ist die Wahl der Schutzgebietskategorie auch abhängig von der Haltung der betroffenen Flächeneigentümer:

„Die Landesregierung hat mit dem Unterschutzstellungserlass geregelt, für welchen Lebensraumtyp bzw. für welche waldgebundene Art welche speziellen Aspekte und Auflagen zu berücksichtigen sind, um die Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes zu gewährleisten. Es obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der verordnungsgebenden Behörde - in der Regel der unteren Naturschutzbehörde -, ob die Unterschutzstellung in Form eines Naturschutzgebietes oder gegebenenfalls eines Landschaftsschutzgebietes vorgenommen werden kann bzw. soll. Bei dieser Fragestellung spielt auch die Haltung der betroffenen Flächeneigentümerinnen/Flächeneigentümer eine Rolle.“

Daneben verweise ich auf § 9 Abs. 3 Nr. 2 des Verordnungsentwurfs, der „freiwillige Vereinbarungen, vor allem im Rahmen des Vertragsnaturschutzes“ beinhaltet: dieses Instrumentarium ist auch einzusetzen und vor allem den Privatwaldbesitzern auch anzubieten.

Nadelholz ist vom Verbot der Totholznutzung aus Waldschutzgründen auszunehmen.

(Sachverhalt prüfen / hat ggfs. Bedeutung mindestens bei Nadelwald und/oder kleinparzelliertem Privatwald):

Eine Anlage von Erschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander ist aufgrund der Parzellenstruktur / aufgrund der Geländeausformung / aufgrund der Arbeitsweise eines Harvesters nicht umsetzbar.

Die Forderung nach der grundsätzlichen Begünstigung lebensraumtypischer Baumarten zulasten von Nadelhölzern geht weit über die im Unterschutzstellungserlass festgelegten Mindeststandards hinaus. Welche (zukünftige) Baumarten im Zuge des „Klimawandels“ als lebensraumtypisch anzusehen sind, ist derzeit selbst unter Fachleuten umstritten, und darf nicht auf dem Verordnungswege zu stark eingeschränkt werden.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterliegt strengen Regelungen. Vorgeschrieben ist eine umfangreiche Dokumentation im Pflanzenschutzgesetz. Daher sollte eine Anzeige beim Einsatz von Insektiziden an die UNB als ausreichend erachtet werden.

Einsatz von Drohnen

Forderung nach Freistellung des Einsatzes von Drohnen für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und/oder jagdliche Nutzung

Beispiel: für Wildtierrettung,

 mit zunehmender Digitalisierung in der Land- und Forstwirtschaft wirkt
 deren Einsatz ( z.B. bei Düngung und Pflanzenschutz) positiv auf die

 Naturschutzziele ein.

Hunde

Dass Hunde in Naturschutzgebieten nicht frei laufen gelassen werden können, versteht sich fast von selbst,- aber mit zunehmender Problematik Wolf kommen bei der Beweidung von Flächen auch vermehrt Herdenschutzhunde zum Einsatz; diese sind von dieser Verbotsregelung auszunehmen.

Jagdliche Einschränkungen

Beschränkung des Eigentumsrechts (Jagdgenossenschaft)

Freigestellt sein sollte die Hundeausbildung im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.

Festzustellen ist, dass zunehmend sog. „invasive“ Arten (wie Nutria usw.) anzutreffen sind und den Naturschutzzielen entgegenwirken. Hier muss auch weiterhin ohne allzu bürokratischen Aufwand ein Eingreifen möglich sein, z.B. durch geeignete Fallenjagd (Definition).

Fischereirechtliche Einschränkungen

Beschränkung des Eigentumsrechts

Klassisches Angeln ist betroffen,

Fischbesatzmaßnahmen müssen auch weiterhin möglich sein

Hochwasserschutz

Hochwasserschutz/-maßnahmen:

Problematisch oder unmöglich?

Muss weiterhin möglich bleiben, ohne entsprechende Verwaltungshürden

Ordnungsgemäßer Wasserabfluss

Erarbeitung von Managementplänen usw.

Ich fordere, dass bei der Erarbeitung der Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen die Belange der hiesigen Land- und Forstwirtschaft, der Jagd, usw. durch die entsprechende Beteiligung der Betroffenen / betroffenen Gruppen berücksichtigt werden.